

# RS Vwgh 1987/10/22 86/09/0184

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

## Norm

AVG §45 Abs1;

AVG §45 Abs2;

StrSchG 1969 §2 litl;

## Rechtssatz

Im Hinblick darauf, dass im Errichtungsbescheid und Bewilligungsbescheid für eine zahnmedizinische Röntgenanlage festgehalten wurde, dass der Bfr selbst den Strahlenschutz beim Betrieb dieser Anlage wahrnehmen werde und der Bfr einen Wechsel in der Person des Strahlenschutzbeauftragten der Behörde nicht angezeigt hat, durfte die belangte Behörde - ohne weitere Ermittlungen - davon ausgehen, dass der Bfr zum Kreis der beruflich strahlenexponierten Personen gehört.

## Schlagworte

Beweiswürdigung Sachverhalt angenommener geklärter

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986090184.X01

## Im RIS seit

22.10.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)